

§ 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe (zukünftig)

(Fassung vom 23.12.2016, gültig ab 01.01.2020)

(1) ¹Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. ²Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 06.05.2019

Gliederung

A. Basisinformation	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 2
III. Parallelvorschriften	Rn. 3
IV. Übergeordnetes Recht	Rn. 6
V. Verwaltungsvorschriften	Rn. 7
VI. Landesrechtliche Vorschriften	Rn. 8
VII. Systematische Zusammenhänge	Rn. 9
VIII. Literaturhinweise/Internetadressen	Rn. 12
B. Auslegung der Norm	Rn. 14
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 14
II. Normzwecke	Rn. 15
III. Tatbestandsmerkmale	Rn. 16
1. Teilhabe am Leben der Gesellschaft (Absatz 1)	Rn. 16
2. Die besonderen Aufgaben	Rn. 17
3. Geltung der Vorschriften in Teil 1	Rn. 19
4. Exkurs: Verhältnis zur UN-BRK	Rn. 20
C. Praxishinweise	Rn. 24

A. Basisinformation

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Die Vorschrift ist Bestandteil von Art. 1 des am 23.12.2016 verabschiedeten BTHG.¹ Sie befindet sich in Teil 2, Kapitel 1 des neu abgefassten SGB IX und besteht aus insgesamt fünf Absätzen. Sie tritt mit **Wirkung zum 01.01.2020** in Kraft. In Abkehr zum defizitorientierten Behinderungsbegriff der Vorgängernorm des § 53 SGB XII definiert § 90 SGB IX die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Lichte der **UN-BRK** und trägt so dem Verständnis der inklusiven Gesellschaft mit möglichst weitgehender Selbstbestimmung und individueller Lebensplanung der Menschen mit Behinderung Rechnung.² Danach sind Menschen mit Behinderung bereits Teil der Gesellschaft und müssen nicht erst einbezogen werden.³ Da mit der neuen Definition allerdings **keine inhaltliche Änderung** verbunden ist⁴, kann auf die Erläuterungen zu der Vorgängernorm zurückgegriffen werden. Trotz der formalen Ausgliederung aus dem Sozialhilferecht bleibt die Eingliederungshilfe⁵ materiell eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung.⁶

II. Vorgängervorschriften

- 2 Unmittelbare Vorgängervorschrift der Norm ist § 53 Abs. 3 SGB XII. Diese Norm ist wiederum identisch mit ihrer Vorgängervorschrift in § 39 Abs. 1-4 BSHG. Lediglich Absatz 5 ist aus § 39 BSHG nicht übernommen worden, weil das in ihm geregelte Nachrangverhältnis gegenüber anderen Rehabilitationsträgern bereits in der allgemeinen Vorschrift des § 2 SGB XII enthalten war.

III. Parallelvorschriften

- 3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist für die **Jugendhilfe** in § 35a SGB VIII normiert. Aus dieser Vorschrift ergeben sich häufig Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, denn in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch solchen nach dem Zwölften Buch vor. Andererseits gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für **junge Menschen**,⁷ die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor, § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII a.F.). Die Anwendung letzterer Konkurrenzregel setzt allerdings grundsätzlich eine doppelte Leistungspflicht voraus, d.h. die Leistungen müssen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sein.⁸

¹ BGBl I 2016, 3234.

² BT-Drs. 18/9522, S. 269.

³ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

⁴ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

⁵ Kritisch zum Begriff der Eingliederungshilfe: *Gutzler* in: Von der Integration zur Inklusion – Strukturwandel wagen!, 2017, S. 54-63.

⁶ *Schmitt*, NZS 2018, 247, 253.

⁷ Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII: wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

⁸ BSG v. 24.03.2009 - B 8 SO 29/07 R - juris Rn. 17 - JAmt 2009, 623; BVerwG v. 22.10.2009 - 5 C 19/08 - juris Rn. 8, 27 - FamRZ 2010, 464.

- 4 Die Anwendbarkeit dieser Regeln wurde vom BSG mangels Kongruenz mit einem möglichen Anspruch nach § 19 SGB VIII bei Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung zunächst verneint.⁹ Diese Rspr. hat es jedoch durch Erklärung in der mündlichen Verhandlung am 22.03.2012¹⁰ im Hinblick auf die Entscheidung des BVerwG v. 22.10.2009¹¹ aufgegeben.¹² Durch Rücknahme der Revision ist die von der aufgegebenen Rspr. des BSG abweichende Entscheidung des LSG NRW¹³ rechtskräftig geworden. Damit scheidet in diesen Fällen die Jugendhilfe aus und die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet. Für den Fall der stationären Unterbringung und Betreuung eines in seelischer und körperlicher Hinsicht mehrfachbehinderten Kindes ist eine Anspruchskonkurrenz ebenfalls bejaht worden, mit der Folge der Leistungspflicht des Eingliederungshilfeträgers.¹⁴ In Fällen der **Mehrfachbehinderung** ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁵ bei der Prüfung eines Vor- und Nachrangs bei kongruenten Leistungen nicht auf eine Hauptursache, eine Haupthilfe oder einen Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks abzustellen, sondern allein nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu verfahren, d.h. die Eingliederungshilfe ist vorrangig zuständig. Hier kann § 14 SGB IX zur Zuständigkeit des erstangegangenen Leistungsträgers führen.
- 5 Im Rahmen der Kriegsopferfürsorge wird ebenfalls Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gewährt. Dazu finden nach § 27d Abs. 3 Satz 1 BVG in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend Anwendung, also auch die Regelung in § 99 SGB IX. Eine Anspruchskonkurrenz ist hier nicht denkbar, weil die Anwendung der Kriegsopferfürsorge die Zurechnung zu dem Personenkreis des BVG (bzw. der jeweiligen Vorschriften des **sozialen Entschädigungsrechts**) voraussetzt.

IV. Übergeordnetes Recht

- 6 Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Mit dieser Formulierung wird der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung auf **Verfassungsrang** erhoben und ist von aller staatlichen Gewalt zu beachten; insbesondere bei der Anwendung leistungsrechtlicher Vorschriften ist sicherzustellen, dass dieser Schutz möglichst weitgehend verwirklicht wird (§ 2 Abs. 2 HS. 2 SGB I, § 1 SGB IX). Aus Art. 3 Abs. 3 GG ist allerdings kein subjektiver Leistungsanspruch abzuleiten.¹⁶ Art. 1 Satz 2 des Menschenrechtsübereinkommens über die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK) vom 13.12.2006 definiert einen eigenen Behinderungsbegriff. Danach zählen zu den Menschen mit Behinderung solche Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Nach seiner Ratifikation am 24.02.2009 ist das Übereinkommen nun auch für Deutschland verbindlich. Entsprechend dem Paradigmenwechsel

⁹ BSG v. 24.03.2009 - B 8 SO 29/07 R - juris Rn. 18 - JAmt 2009, 623 zur Vorgängerregelung des § 10 Abs. 2 SGB VIII.

¹⁰ B 8 SO 27/10 R.

¹¹ BVerwG v. 22.10.2009 - 5 C 19/08; dazu auch BVerwG v. 19.10.2011 - 5 C 6/11.

¹² Terminbericht Nr. 18/12 v. 23.03.2012.

¹³ LSG NRW v. 26.07.2010 - L 20 SO 38/09 ZVW.

¹⁴ OVG Saarland v. 27.08.2009 - 3 A 352/08 - juris Rn. 42 - RdLH 2009, 156.

¹⁵ BVerwG v. 23.09.1999 - 5 C 26/98 - BVerwGE 109, 325; BVerwG v. 22.10.2009 - 5 C 19/08 - juris Rn. 33 - FamRZ 2010, 464.

¹⁶ BVerwG v. 14.08.1997 - 6 B 34/97 - Buchholz 421 Kultur- und Schulwesen Nr. 123.

in der Behindertenpolitik ist der behinderte Mensch damit vom bloßen „Objekt“ zum aktiven „Subjekt“ der Fürsorge geworden.¹⁷ Zur Anwendbarkeit und der Frage, ob die UN-BRK subjektive Rechte des Einzelnen enthält, vergleiche auch den Exkurs weiter unten (Rn. 20).

V. Verwaltungsvorschriften

- 7 Von besonderer Bedeutung für die Eingliederungshilfe sind die Empfehlungen und Orientierungshilfen der „Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger“ (BAGüS), denen der Charakter von Auslegungshilfen im Rahmen der Ermessensentscheidungen zukommt (siehe Abschnitt VIII. Literaturhinweise/Internetadressen, Rn. 12 f.). Hier sind insbesondere erwähnenswert: BAGüS Orientierungshilfe zur Sozialen Teilhabe – Stand März 2019; Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB X vom 10.04.2018. Die Orientierungshilfe für die Feststellung der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i.V.m. der Eingliederungshilfe-Verordnung¹⁸ und die Orientierungshilfe zu den Schnittstellen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu anderen sozialen Leistungen¹⁹ mögen übergangsweise aufgrund der im Kern unveränderten Rechtslage noch Orientierung bieten.

VI. Landesrechtliche Vorschriften

- 8 Zum Umsetzungsstand des BTHG in den Ländern: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/ge-setz/umsetzung-laender/> (abgerufen am 30.04.2019).

VII. Systematische Zusammenhänge

- 9 Die Leistungen sind gleichartigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger nachrangig, § 91 SGB IX.²⁰ In Verbindung mit den §§ 99 ff. SGB IX und den §§ 109 ff. SGB IX bilden sie die **Anspruchsgrundlage** für Leistungen der Eingliederungshilfe. Trotz der formalen Ausgliederung aus dem Sozialhilferecht bleibt die Eingliederungshilfe²¹ materiell eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung.²² Daher wird nach § 92 SGB IX auch ein Beitrag des Leistungsberechtigten gefordert. Der im Leistungskatalog des § 102 SGB IX aufgeführte Regelungskomplex der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung enthält in den §§ 135 ff. SGB IX Besonderheiten hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Einkommen und Vermögen von Ehepartnern oder Lebenspartnern ist ab 01.01.2020 nicht mehr einzusetzen.²³ Durch Verweis in § 139 SGB IX ist nach § 90 SGB XII privilegiertes Vermögen auch für Eingliederungshilfe nach dem SGB IX privilegiert. Schließlich sieht § 30 Abs. 4 SGB XII mit Verweis auf § 42b Abs. 3 SGB XII einen Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung vor, die Leistungen nach § 112 SGB IX erhalten.

¹⁷ Vgl. *Düwell*, jurisPR-ArbR 49/2008 Anm. 6; Kommentierung zu § 39 SGB IX Rn. 4; *Krajewski*, JZ 2010, 120.

¹⁸ Stand: 24.11.2009.

¹⁹ Stand: 24.11.2009.

²⁰ Vgl. BSG v. 19.05.2009 - B 8 SO 32/07 R - info also 2009, 232.

²¹ Kritisch zum Begriff der Eingliederungshilfe: *Gutzler* in: Von der Integration zur Inklusion – Strukturwandel wagen!, 2017, S. 54-63.

²² *Schmitt*, NZS 2018, 247, 253.

²³ §§ 136 Abs. 1, 140 Abs. 1 SGB IX; *Schmitt*, NZS 2018, 247, 253.

- 10 Ein solcher Mehrbedarf wird auch nach § 23 Nr. 2 SGB II (bis zum 31.12.2010: § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Sozialgeld empfangen, sowie nach § 21 Abs. 4 SGB II an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach dem SGB II gezahlt, wenn sie Eingliederungshilfe beziehen. Zugleich zeigen diese Vorschriften, dass die Eingliederungshilfe für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nicht ausgeschlossen ist. Da die Eingliederungshilfe unabhängig von den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt wird, greifen auch nicht die **Ausschlussstatbestände von § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII.**²⁴ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind für Arbeitsuchende in den §§ 16 ff. SGB II vorgesehen.
- 11 Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI bleiben Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Neunten Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch von Leistungen der Pflegeversicherung unberührt. Danach sind Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Neunten Buch im Verhältnis zu Leistungen der **Pflegeversicherung** gerade nicht nachrangig. Dies ist insbesondere bei der Unterbringung in **Einrichtungen und Räumlichkeiten** der Eingliederungshilfe von Bedeutung, die nach § 71 Abs. 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen sind. In diesen Fällen werden die pflegerischen Leistungen in dieser Einrichtung durch die Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI nur durch pauschale Zahlungen unterstützt. Nach § 90 Abs. 2 SGB IX ist es zudem Ziel der Eingliederungshilfe, so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, wozu bereits die Milderung der Behinderungsfolgen ausreicht.²⁵ Nach § 36 Abs. 4 SGB XI dürfen Betreuungsleistungen als Sachleistungen nicht zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn der Mensch mit Behinderung in einer Einrichtung oder in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 SGB IX gepflegt wird.²⁶

VIII. Literaturhinweise/Internetadressen

- 12 *Baur*, Die Zukunft des Systems der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, ZFSH/SGB 2008, 722; *Bernhard*, Art. 24 UN-BRK: Rezeption in der Rechtsprechung nach fünf Jahren, RdJB 2015, 79 ff.; *Bernstorff*, Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht? RdJB 2011, 203 ff.; *Bernzen*, Sozialhilfe – Grundsicherung bei Erwerbsminderung – kostenloses Mittagessen in Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) – abweichende Festlegung des Regelbedarfs – kein Einkommenseinsatz, SGB 2008, 673; *Bieritz-Harder*, Der Weg zum Beruf zwischen „Teilhabe an Bildung“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“, SGB 2017, 491; *Braksch/Eike*, Menschen mit Behinderungen und psychisch Kranke – Wie wollen wir in Zukunft gemeinsam leben? TuP 2009, Heft 2, 90; *Busse*, Bundesteilhabegesetz – Sozialgesetzbuch IX, SGB 2017, 307; *Conty/Michel/Pleuß/Pöld-Krämer*, „Assistenzleistungen“ im BTHG aus Sicht der Leistungserbringer, NDV 2018, 21; *Dannat/Dillmann*, „My home is my castle“ – Aktuelle Rechtsfragen der ambulanten Eingliederungshilfe zum Wohnen für behinderte Menschen nach dem SGB XII, Behindertenrecht 2012, 1; *Dannat/Dillmann*, Quo vadis? Das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung, Behindertenrecht 2014, 26 ff.; *Dillmann*, Globalisierung des Sozialhilferechts inklusive? – Zu den Auswirkungen des

²⁴ LSG Chemnitz v. 21.02.2011 - L 7 AS 145/08; zum Nachrang von § 21 Abs. 6 SGB II: LSG Niedersachsen-Bremen v. 30.06.2011 - L 13 AS 176/11 B ER.

²⁵ LSG NRW v. 07.04.2008 - L 20 SO 53/06 - Sozialrecht aktuell 2008, 198.

²⁶ Zum alten Rechtszustand: *Wilcken*, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe und im Recht der Pflege, 2011, S. 248 ff.

Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im SGB XII, ZfF 2010, 97; *Dillmann*, Medizinische Rehabilitation in der Sozialhilfe – Reservefunktion der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, ZFSH/SGB 2012, 639 ff.; *Dillmann/Dannat*, „Forever young“ – Ewig junge Abgrenzungsprobleme zwischen Leistungen für junge behinderte Menschen nach dem SGB VIII und dem SGB XII, ZfF 2009, 25; *Fuchs*, Teilhabeplanverfahren und Ermittlung des Bedarfes an Leistungen zur Teilhabe, SozSich 2018, 316; *Fuchs*, Leistungen zur persönlichen Assistenz nach dem Bundesteilhabegesetz, SozSich 2018, 321; *Gagel*, Übernahme von Kosten einer Reise mit der Wohngemeinschaft, jurisPR-SozR 11/2008 Anm. 1; *Greß/Rixen/Wasem*, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Abgrenzungsprobleme und Reformszenarien, VSSR 2009, 43; *Gutzler*, Von der Integration zur Inklusion – Strukturwandel wagen! 2017, 54; *Heinz*, Zu Unstimmigkeiten bei der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts für Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe, ZfSH SGB 2017, 435; *Hellmann*, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, RdLH 2009, 55; *Kainz*, Wesentliche Änderungen durch das neue Bundesteilhabegesetz, NZS 2017, 649; *Keil*, Das BTHG – Die Änderungen im Eingliederungshilferecht, SGB 2017, 447; *Krajewski*, Ein Menschenrecht auf integrativen Schulunterricht. Zur innerstaatlichen Wirkung von Art. 24 der UN-Behindertenkonvention, JZ 2010, 120; *Lachwitz*, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, RdLH 2009, 3; *Lachwitz*, Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Sozialhilfe und das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe), RdLH 2008, 99; *Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Zum Einfluss der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auf die deutsche Rechtsordnung, RdLH 2010, 45; *Lode*, Einstweiliger Rechtsschutz für eine Maßnahme der Frühförderung als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB 12, Behindertenrecht 2009, 76; *Luik*, Kostenerstattung für Mittagessen in Werkstatt für behinderte Menschen, jurisPR-SozR 21/2009 Anm. 2; *Luik*, Das neue Bundesteilhabegesetz – ein Überblick, JM 2017, 195; *Luthe*, Zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit der UN-Behindertenrechtskonvention und ihren Risiken, Behindertenrecht 2014, 89 ff.; *Michels/Sander/Stöver*, Praxis, Probleme und Perspektiven der Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger in Deutschland, Bundesgesundheitsbl 2009, 111; *Mrozyński*, Kritische Erwägungen zum Bundesteilhabegesetz, ZfSH SGB 2017, 450; *Münning*, Mehrkosten vorbehalt ade? Subjektiv-öffentliche Rechte aus der UN-BRK? NDV 2013, 148; *ohne Autor*, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, NDV 2009, 253; *ohne Autor*, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf an der Grenze zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt, NDV 2009, 127; *ohne Autor*, Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen in der politischen Diskussion – eine Initiative der 85. ASMK, TuP 2009, Heft 4, 288; *Oliva/Jaschke/Schlanstedt*, Weiterentwicklung der Teilhabe und des Hilfeplanverfahrens in der Eingliederungshilfe, NDV 2017, 555; *Philipp*, Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung umfasst auch das Mittagessen, Sozialrecht aktuell 2009, 156; *Pitschas*, Behinderte Menschen in der kommunalen Sozialpolitik, SGB 2009, 253; *Riedel*, Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, erschienen beim Sozialverband Deutschlands e.V.; *Riehle*, „Anmerkungen zu § 35a SGB VIII“, ZFSH/SGB 2011, 207; *Schütte*, Die Zukunft der Eingliederungshilfe: Zwischen SGB IX und „Bundesbehindertengeld“, NDV 2004, 301; *Schütze*, Hilfsmittelversorgung zwischen Krankenversicherung und Sozialhilfe, SGB 2013, 147; *Siefert*, Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und

Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (Teil 1 bis 3), jurisPR-SozR 6/2017 bis 8/2017 jeweils Anm. 1; *Siefert*, Eingliederungshilfe aus dem Blickwinkel des Sozialhilferechts, Schleswig-Holsteinische Anzeigen Teil A 2014, 464 ff.; *Siefert*, Eingliederungshilfe zwischen Individualität und Pauschalierung, SGB 2015, 13 ff.; *Siefert*, Zukunft der Eingliederungshilfe!?, Landkreis 2015, 162 ff.; *Spindler*, Existenzsicherung und Hilfen für psychisch Kranke und Suchtabhängige im neuen System der Grundsicherung(en), RuP 2009, 27; *Spindler*, Zum Verhältnis der Ansprüche auf Schuldnerberatung und andere soziale Dienstleistungen nach SGB II, SGB XII und SGB VIII, info also 2008, 12; *Spindler*, Ist ganzheitliche soziale Arbeit in der ambulanten Eingliederungshilfe für psychisch Behinderte angesichts der zersplitterten Zuständigkeit überhaupt möglich? ZFSH/SGB 2017, 150; *Steinmüller*, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Neuregelungen und Herausforderungen für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung, NDV 2018, 435; *Weber*, Häusliche Krankenpflege nach SGB V in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe, NZS 2011, 650; *Weberling/Mellies*, Wirkungsorientierung in den Leistungen der Eingliederungshilfe, NDV 2018, 109; *Welti*, Leistung und Leistungserbringung in der Rehabilitation: Wettbewerbsordnung im Interesse der Selbstbestimmung, SGB 2009, 330; *Welti*, Isolierte Reform würde die sozialrechtlichen Ziele verfehlen, SuP 2008, 87; *Wenner*, Wichtige Entscheidung des BSG zum Persönlichen Budget, SozSich 2011, 237; *Wilcken*, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe und im Recht der Pflege, 2011, S. 248 ff.

- 13 Empfehlungen der BAGüS: www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/empfehlungen/ (abgerufen am 30.04.2019); ICF: www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005 (abgerufen am 30.04.2019); Gemeinsame Empfehlung zum Reha-Prozess des BAR: www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/empfehlungen/downloads/GEReha-Prozess.web_2019.pdf (abgerufen am 30.04.2019); zum Umsetzungsstand der Länder: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/> (abgerufen am 30.04.2019).

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 14 Absatz 1 beschreibt die übergreifenden Ziele der Eingliederungshilfe im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK. Die Absätze 2-5 beschreiben die besonderen Ziele der Eingliederungshilfe. Absatz 2 spezifiziert dazu die Aufgaben der medizinischen Rehabilitation unter Einschluss größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege. Absatz 3 thematisiert die Teilhabe am Arbeitsleben; Absatz 4 die Teilhabe an Bildung und Absatz 5 die Soziale Teilhabe.

II. Normzwecke

- 15 Die Vorschrift ist neben den §§ 99 ff. SGB IX und den jeweiligen speziellen Leistungsregelungen Grundnorm für den Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe, wobei § 99 SGB IX bestimmt, ob es sich im Einzelfall um einen Anspruch auf eine gebundene Entscheidung oder eine Ermessensentscheidung handelt. In § 90 SGB IX wird der Aufgabenkreis der Eingliederungshilfe abgegrenzt. Menschen mit Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder der BA – erbracht wird. Die Eingliederungshilfe

soll den Menschen mit Behinderung zu möglichst weitgehender Selbstbestimmung und individueller Lebensplanung befähigen. Ziel ist die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft.²⁷ Dazu gehört vor allem, dass ein angemessener Beruf ausgeübt und möglichst unabhängig von Pflege gelebt werden kann. Viele Leistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht. Die einzelnen Leistungen werden in den §§ 109 ff. SGB IX näher bestimmt. Als Auslegungsrichtlinie kann das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) herangezogen werden.²⁸

III. Tatbestandsmerkmale

1. Teilhabe am Leben der Gesellschaft (Absatz 1)

16 Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in Absatz 1 nicht mehr defizitorientiert abgegrenzt, sondern folgen im Lichte der **UN-BRK** dem Verständnis der inklusiven Gesellschaft. Eingliederungshilfe soll daher einer möglichst weitgehenden Selbstbestimmung und individuellen Lebensplanung der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.²⁹ Menschen mit Behinderung sind diesem Verständnis zufolge bereits Teil der Gesellschaft und müssen nicht erst einbezogen werden.³⁰ Da mit der neuen Definition allerdings **keine inhaltliche Änderung** verbunden ist³¹, kann auf die Erläuterungen zu der Vorgängernorm zurückgegriffen werden. Zudem bleibt die Eingliederungshilfe trotz der formalen Ausgliederung aus dem Sozialhilferecht³² materiell eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung.³³ Mit der Aufzählung von besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe in § 90 Abs. 2-5 SGB IX soll lediglich deren Bedeutung betont werden und keine Unterscheidung besonderer von allgemeinen Aufgaben vorgenommen werden. Die Eingliederungshilfe soll den Menschen mit Behinderung zu möglichst weitgehender Selbstbestimmung und individueller Lebensplanung befähigen. Ziel ist die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft.³⁴ Die Eingliederung steht nicht neben Verhütung, Beseitigung und Milderung, sondern bezieht die Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft als übergeordnetes Ziel ein. Der Begriff der „Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ muss als Oberbegriff zu den besonderen Teilhabeleistungen nach den Absätzen 2-5 verstanden werden und umfasst daher die unterschiedlichen Rehabilitationsziele: „medizinische Rehabilitation“, „Teilhabe am Arbeitsleben“, Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“. Vor diesem Hintergrund muss Absatz 1 als Auffangtatbestand für solche Leistungsbegehren verstanden werden, die den besonderen Rehabilitationsleistungen bzw. Leistungsgruppen nach den §§ 109 ff. SGB IX nicht zuzuordnen sind. Nicht anders als nach der bisherigen Rechtslage ist die Aufzählung der **Leistungsgruppen in § 90 SGB IX nicht abschließend**. Dafür spricht auch der erklärte Wille des Gesetzgebers, mit der neuen Definition der Aufgaben keine inhaltliche Änderung vorzunehmen.³⁵

²⁷ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

²⁸ Düwell, jurisPR-ArbR 49/2008 Anm. 6; Krajewski, JZ 2010, 120.

²⁹ BT-Drs. 18/9522, S. 269.

³⁰ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

³¹ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

³² Kritisch zum Begriff der Eingliederungshilfe: Gutzler in: Von der Integration zur Inklusion – Strukturwandel wagen! 2017, S. 54-63.

³³ Schmitt, NZS 2018, 247, 253.

³⁴ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

³⁵ BT-Drs. 18/9522, S. 270.

2. Die besonderen Aufgaben

- 17** Die Aufzählung in den Absätzen 2-5 ist nicht abschließend. Im Einzelnen werden hier in Absatz 2 die medizinische Rehabilitation und die Unabhängigkeit von Pflegeleistungen genannt. In Absatz 3 wird die Ausübung eines Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit aufgeführt. Absatz 4 beinhaltet die Teilhabe an Bildung und Absatz 5 die Soziale Teilhabe. Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden in den §§ 109 ff. SGB IX näher bestimmt. Die Hilfe zur Ausübung des Berufs oder sonstiger angemessener Tätigkeiten wird in § 111 SGB IX geregelt und die Erlangung einer angemessenen Schulbildung findet in den § 112 SGB IX ihren Niederschlag. Die Teilnahme an der Gemeinschaft bezieht sich im allgemeinen Sinn auf den Kontakt mit den Mitmenschen und der kulturellen Umwelt,³⁶ insbesondere auch den Umgang mit nichtbehinderten Menschen (§§ 113 ff. SGB IX). Hinsichtlich der Pflegeleistungen i.S.d. SGB XI wird auf die Ausführungen unter Rn. 11 verwiesen. Dem Ziel, die Pflegesituation zu verbessern, diene auch die Änderung der §§ 54 und 63 SGB XII durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009.³⁷ Damit wird deutlich, dass mit der Zielsetzung in § 90 Abs. 2 SGB IX auch die Pflege von behinderten Kindern und Jugendlichen gemeint ist.
- 18** Die Formen der Hilfeleistung werden – wie schon in § 53 SGB XII – in ein **Rangverhältnis** gestellt. Zunächst gilt es eine drohende Verhinderung zu verhüten. Dieses Ziel der Prävention hat nach § 3 SGB IX Vorrang vor anderen Formen der Rehabilitation. Wenn oder soweit dies nicht mehr zu erreichen ist, weil die Behinderung schon eingetreten ist, gilt es zuvörderst, die Behinderung (ggf. die hinzugetretene weitere Behinderung) wieder zu beseitigen. Dazu bestimmt § 93 Abs. 3 SGB IX den Vorrang der Hilfe zur Gesundheit nach den §§ 47 ff. SGB XII, wenn dies zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung geeignet ist. Ist auch dies nicht mehr möglich, gilt es die Folgen der Behinderung für die Teilhabefähigkeit des behinderten Menschen an der Gesellschaft zu beseitigen. Falls auch dies nicht mehr gelingt, dann kann es nur noch darum gehen, die Folgen der Behinderung zu mildern. Ob sie gemildert sind, ist nicht allein an objektiven Kriterien zu messen, sondern – entsprechend der Einbeziehung der seelischen Behinderung in den Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX und damit in die umfassende Zielsetzung der Eingliederungshilfe – aus Sicht des Betroffenen, also hinsichtlich des Wohlbefindens.³⁸ Dabei gehen nach § 102 Abs. 2 SGB IX Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung der Leistung von Sozialer Teilhabe vor.

3. Geltung der Vorschriften in Teil 1

- 19** Nach § 7 SGB IX gelten die Vorschriften im Teil 1 des SGB IX für die Leistungen nach Teil 2, soweit sich aus den dortigen Vorschriften nichts anderes ergibt. Dies folgt aus der Bestimmung in Absatz 1 Satz 3, demzufolge das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist. Damit gelten insbesondere auch die §§ 1-8 SGB IX im Recht der Eingliederungshilfe. Hier ist aber zu beachten, dass der **Behinderungsbegriff** in § 2 SGB IX durch § 99 SGB IX modifiziert ist. Ferner enthält § 104 SGB IX eine von § 8 SGB IX abweichende Bestimmung des **Wunsch- und Wahlrechts**.

³⁶ Meusinger in: Fichtner/Wenzel, SGB XII, 4. Aufl. 2009, § 53 SGB XII Rn. 26.

³⁷ BGBl I 2009, 2495.

³⁸ Meusinger in: Fichtner/Wenzel, SGB XII, 4. Aufl. 2009, § 53 SGB XII Rn. 24; Voelzke in: Hauck/Noftz, K § 53 SGB XII Rn. 27; vgl. auch LSG Halle v. 24.08.2005 - L 8 B 2/05 SO ER - JMBl LSA 2006, 210.

4. Exkurs: Verhältnis zur UN-BRK

20 Zwar folgt der Gesetzgeber in der Neudefinition der Aufgaben der Eingliederungshilfe in Absatz 1 dem Verständnis der **UN-BRK** von einer inklusiven Gesellschaft und grenzt nicht mehr defizitorientiert ab.³⁹ Gleichwohl bleibt die Frage von Bedeutung, ob der völkerrechtlich verbindlichen UN-BRK nach ihrer Ratifizierung durch den deutschen Bundestag am 21.12.2008⁴⁰ unmittelbar im innerstaatlichen, deutschen Recht wirksame **subjektive Rechte des Einzelnen** entnommen werden können oder ob dies eines über das Zustimmungsgesetz hinausgehenden Umsetzungsaktes des Gesetzgebers bedarf. Das Übereinkommen gilt nach seiner Ratifizierung im Rang einfachen Bundesrechts.⁴¹ Zum Teil wird vertreten, dass das die UN-BRK keine einklagbaren Individualrechte vermittele.⁴² Die darin enthaltenen einzelnen allgemeinen und besonderen Verpflichtungen (Art. 4 ff.) richteten sich an die Vertragsstaaten und fänden damit nicht unmittelbar auf das Rechtsverhältnis der Beteiligten Anwendung. Individualschutz werde nur über die Anrufung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeräumt. Nach anderer Ansicht⁴³ zwingt das Übereinkommen, sein Normprogramm als Maßstab bei der Auslegung der entscheidungserheblichen nationalen Vorschriften im Sinne einer **Drittwirkung** zu berücksichtigen. Zum Teil wird vertreten, im Recht der Eingliederungshilfe spiele die UN-BRK keine Rolle, weil diese bereits jetzt als gesetzlich am individuellen Bedarf ausgerichteter Anspruch auf personenzentrierte Teilhabeleistung ausgestaltet ist.⁴⁴

21 Richtig dürfte sein, dass das Übereinkommen die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) niedergelegten allgemeinen Menschenrechte für behinderte Menschen lediglich konkretisiert und spezifiziert. Wie dort bedarf es keines Umsetzungsaktes, wo die UN-BRK unmittelbar anwendbare Rechtsnormen enthält, mit deren Hilfe deutsche Rechtsanwender konkrete Fälle entscheiden können.⁴⁵ Dazu muss die völkerrechtliche Norm nach Wortlaut, Zweck und Inhalt wie eine innerstaatliche Gesetzesvorschrift rechtliche Wirkungen auszulösen geeignet sein und damit ausreichend bestimmt sein.⁴⁶ Ob dies bei den einzelnen Artikeln des Übereinkommens der Fall ist, muss durch Auslegung geklärt werden. Zutreffend ist jedenfalls, dass die Konvention offensichtlich nicht auf bundesdeutsche Verhältnisse zugeschnitten ist, sondern sich an solche Staaten richtet, die den behinderten Menschen nach wie vor als Objekt staatlicher Fürsorge, nicht als Träger von Rechten begreifen.⁴⁷ Regelmäßig begründet die Konvention keine Rechtsansprüche auf Leistungen oder auf sonstige unmittelbar verpflichtende Gestaltungsmaßnahmen, wie bereits die Formulierungen „anzubieten“ oder noch zu „treffen“ zeigen.⁴⁸ Ein Beispiel für ein unmittelbar anwendbares Recht ist Art. 30 Abs. 4 UN-BRK. Das Diskriminierungsverbot ist allerdings ohnehin schon im deutschen Recht in Art. 3 GG verankert. Im Übrigen ist die Konvention

³⁹ BT-Drs. 18/9522, S. 269.

⁴⁰ BGBl II 2008, 1419.

⁴¹ BSG v. 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R; vgl. auch *Dillmann*, ZfR 2010, 97; *Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, RdLH 2010, 45; *Bernstorff*, RdJB 2011, 203 ff.

⁴² LSG Sachsen-Anhalt v. 03.03.2011 - L 8 SO 24/09 B ER; SG Karlsruhe v. 21.03.2013 - S 4 SO 937/13 ER; *Münning*, NDV 2013, 148.

⁴³ LSG Berlin-Brandenburg v. 03.12.2009 - L 13 SB 235/07; *Masuch*, ArchsozArb 2014, Nr. 3, 18.

⁴⁴ *Röhl*, jM 2016, 461.

⁴⁵ *Masuch* in: FS f. Renate Jäger, S. 245 ff.; zum Verhältnis von Völkervertragsrecht zu Bundes- und Landesrecht: *Bernstorff*, RdJB 2011, 203 ff.

⁴⁶ BSG v. 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R; *Masuch* in: FS f. Renate Jäger, S. 254 f.

⁴⁷ *Luthe*, Behindertenrecht 2014, 89.

⁴⁸ *Luthe*, Behindertenrecht 2014, 89.

bei der Auslegung deutschen Gesetzesrechts konkurrierend neben anderen Auslegungsgrundsätzen heranzuziehen.⁴⁹ Ein weiteres Beispiel enthält Art. 19 lit. a) (**Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**). Er gewährleistet die freie Wahl des Aufenthaltsortes und verneint ausnahmslos die Verpflichtung des behinderten Menschen, in einer besonderen Wohnform zu leben. Diese Regelung verschafft dem behinderten Menschen nach ihrem klaren und bestimmten Wortlaut ein unmittelbar anwendbares, subjektives-öffentliches Recht, auf dessen Geltung er sich auch gegenüber § 13 SGB XII berufen kann.⁵⁰

- 22** Die übrigen Artikel sind differenziert zu betrachten: Die Art. 1-4 der UN-BRK enthalten lediglich allgemeine Anwendungsnormen, ohne subjektiven Anspruchscharakter, wie den Auftrag an den nationalen Gesetzgeber, die Definition der Menschen mit Behinderung und sonstige Begriffsbestimmungen, allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen der Vertragsstaaten für seine Umsetzung. Als **Diskriminierungsverbot** findet auch Art. 5 unmittelbar Anwendung im nationalen Recht. Speziellere Ausprägungen dieses Verbots sind Art. 6 für Frauen mit Behinderung und Art. 7 für Kinder mit Behinderung. Ein Recht auf **allgemeine Barrierefreiheit** normiert Art. 9. Eine spezielle Zugangsfreiheit für die Justizgewährung sieht Art. 13 vor und das Recht, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, Art. 12. Als **Abwehrrechte** sind Art. 10 (Leben) und Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen), die bürgerlichen Rechte in Art. 14-18 und die Achtung der Privatsphäre (Art. 22) sowie der Wohnung und Familie (Art. 23) ausgestaltet. Art. 20 dürfte vor allem Leistungen der **Mobilitätshilfe** im Bereich der Eingliederungshilfe betreffen und Art. 24 gewährleistet ein **integratives Bildungssystem** für Menschen mit Behinderung. Weitere **Teilhaberechte** werden in Art. 25 (Gesundheit)⁵¹, Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung),⁵² Art. 28 (Lebensstandard und sozialer Schutz) und Art. 30 (Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport) vorgesehen. Speziell die politische Teilhabe sehen Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) und Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) vor. Ob und inwieweit diese Artikel subjektive Rechte auslösen, ist von Fall zu Fall zu bestimmen. Die übrigen Artikel des Übereinkommens befassen sich mit administrativen Vorgaben für die Vertragsstaaten, einschließlich der Bildung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung.
- 23** Vor dem Hintergrund der Reformen des Rechtes der Eingliederungshilfe ist zudem festzustellen, dass die UN-BRK der grundsätzlichen Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht entgegensteht, denn die sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel (Art. 4 Abs. 2 UN-BRK). Zudem begründet Art. 24 UN-BRK, der die Bildung von Menschen mit Behinderungen betrifft, keinen Leistungsanspruch.⁵³

C. Praxishinweise

- 24** Diesbezüglich wird auf die Kommentierung zu § 99 SGB IX Rn. 41 ff. verwiesen.

⁴⁹ *Luthe*, Behindertenrecht 2014, 89.

⁵⁰ *Masuch* in: FS f. Renate Jäger, S. 260.

⁵¹ Zu dieser Vorschrift: BSG v. 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R.

⁵² LSG Niedersachsen-Bremen v. 23.09.2014 - L 7 AL 56/12 verneint hier eine unmittelbare Wirkung.

⁵³ LSG Niedersachsen-Bremen v. 25.02.2016 - L 8 SO 52/14; kritisch zur Anwendung de Art. 24 UN-BRK: *Bernhard*, RdJB 2015, 79 ff.